

## **Erklärungen zum Antragsformular für Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot**

### Angaben über das Fahrzeug

Genau und vollständige Angaben über die Art und Nutzung des Fahrzeugs sind zur Bewertung des Einzelfallinteresses von großer Bedeutung. Fehlende Angaben und Unterlagen ziehen immer eine Verzögerung der Bearbeitung mit sich.

### Zeitraum

Die Dauer der Genehmigung hängt von der Gültigkeit der Nicht-Nachrüstbarkeitsbescheinigung ab. Eine Genehmigung kann nicht über die Gültigkeit dieser Bescheinigung hinaus erlassen werden.

### Begründung der Fahrt

Die Begründung über den Fahrtzweck ist notwendig, um ein Einzelinteresse zu bewerten. Das Einfahren in die Umweltzone muss für Sie so wichtig sein, dass das Ziel nicht auf anderem Wege erreicht oder die Fahrt verschoben werden kann. Dies könnten z.B. wichtige Arztbesuche oder die Sicherung des Arbeitsplatzes sein.

### Zulassung des Fahrzeugs

Für die Halter eines Kraftfahrzeuges ohne Plakette (Schadstoffgruppe 1) kann eine Ausnahmegenehmigung mit Gültigkeit längstens bis zum 31.12.2012 nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. November 2007 auf ihn zugelassen wurde.

Für die Halter eines Kraftfahrzeuges mit roter Plakette (Schadstoffgruppe 2) kann eine Ausnahmegenehmigung mit Gültigkeit längstens bis 31.12.2012 nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. Januar 2010 auf ihn zugelassen wurde.

Für die Halter eines Fahrzeuges mit gelber Plakette (Schadstoffgruppe 3) kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. Januar 2010 auf ihn zugelassen wurde.

### Nachrüsten vor Ausnahme

Generell gilt für jedes Fahrzeug, bevor eine Ausnahme genehmigt wird, muss zuerst die Nachrüstung des Fahrzeuges geprüft werden. Durch die Nachrüstung wird der Schadstoffausstoß des Fahrzeuges gemindert. Aufgrund dessen rutscht ihr Fahrzeug in eine bessere Schadstoffklasse und bekommt eine Plakette. Darüber hinaus wird in vielen Fällen die Nachrüstung vom Staat gefördert und zieht oft eine Verringerung der KFZ-Steuer mit sich.

### Nicht-Nachrüstbarkeitsbescheinigung

Die Bestätigung, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist, erfolgt durch eine Bescheinigung eines Prüfenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation (z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ). Sie gilt für ein Jahr. Die Möglichkeit sich von einer Autowerkstatt die Bescheinigung ausstellen zu lassen, besteht nicht mehr.

### Ersatzbeschaffung

Auf die wirtschaftliche Nichtnachrüstbarkeit kommt es zukünftig nicht mehr an (d.h. die Kosten für die Nachrüstung können höher sein als der Zeitwert des Fahrzeugs). Eine Ausnahme - genehmigung kann nur noch erteilt werden, wenn das Fahrzeug technisch nicht nachgerüstet werden kann und eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter: Häufig gestellte Fragen zur Umweltzone: Gibt es Ausnahmen vom Fahrverbot?

### Wohnmobile

Halten von Wohnmobilen, die ihren Wohnsitz innerhalb einer Umweltzone haben, kann zum Zweck von Urlaubsfahrten unter Festlegung der Fahrroute eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern der Nachweis geführt wird, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist.

### Überwachung

Die Ausnahmegenehmigung ist zukünftig beim Parken in Umweltzonen von außen gut sichtbar im Wagen auszulegen.

### Alternativen

Vor einer Ausnahmegenehmigung sollen alle Alternativen ausgeschöpft sein. Kann der Fahrzweck auch durch eine Alternative (geeignetes Fahrzeug, ÖPNV) erreicht werden, kann die Behörde keine Ausnahmegenehmigung erteilen.

### Gebühren

Eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot ist gebührenpflichtig und kostet zwischen 15 Euro und 106 Euro, je nachdem, ob sie für eine Einzelfahrt oder für ein ganzes Jahr erteilt wird.

### Anlagen

Sämtliche Angaben sollen mit Nachweisen bescheinigt werden (z.B. Fahrzeugangaben durch eine Kopie des Fahrzeugscheines, die unmögliche Nachrüstung durch die Nicht-Nachrüstbarkeitsbescheinigung, eine nicht zumutbare Ersatzbeschaffung durch Netto-Einkommensbescheide). Auch der Fahrzweck sollte durch eine Bescheinigung (z.B. ärztliche Bescheinigung) oder Erklärung nachgewiesen werden.